

4942 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des
Ausschusses für Verfassung und Föderalismus

über den Beschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1994 betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird sowie das EWR-Bundesverfassungsgesetz und das EGKS-Abkommen-Durchführungsgesetz aufgehoben werden (Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1994 - B-VGN 1994)

Der Gesetzesbeschluß des Nationalrates enthält folgende Schwerpunkte:

1. Wahlen zum Europäischen Parlament
(wobei diese Kompetenz dem Bund durch eine Ziffer 18. im Art. 10 Abs. 1 in Gesetzgebung und Vollziehung übertragen wird)
2. Mitwirkung der Länder und Gemeinden bei Vorhaben der Europäischen Union
3. Mitwirkung des Nationalrates und des Bundesrates bei Vorhaben der Europäischen Union
4. Regelungen betreffend die Teilnahme Österreichs an der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP)
5. Unvereinbarkeitsregelungen
6. Zuständigkeit des Rechnungshofes zur Kontrolle der Gebarung der gesetzlichen beruflichen Vertretungen
7. Abschaffung der Funktion des Vizepräsidenten des Rechnungshofes
8. Voraussetzungen für ein modernes Dienstrecht im öffentlichen Dienst
(Rechtsstellung der Beamten und Begleitregelungen für Besoldungsreform)
9. Vorschlag der Ernennung auch der vom Nationalrat bzw. vom Bundesrat vorzuschlagenden Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes nicht
(mehr) auf Grund von Dreieuvorschlägen

Weiters wird das EWR-Bundesverfassungsgesetz aufgehoben und das EGKS-Abkommen-Durchführungsgesetz außer Kraft gesetzt.

- 2 -

Dieser Gesetzesbeschluß des Nationalrates ist ein Fall des Art. 44 Abs. 2 B-VG und bedarf daher in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zu erteilenden Zustimmung des Bundesrates.

Der Ausschuß für Verfassung und Föderalismus stellt nach Beratung der Vorlage am 19. Dezember 1994 mit Stimmenmehrheit den Antrag, der Bundesrat wolle dem Gesetzesbeschluß des Nationalrates im Sinne des Art. 44 Abs. 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1994 12 19

Dr. Milan Linzer
Berichterstatter

Dr. Günther Hummer
Vorsitzender